

**Antragstellerin/Antragsteller bzw. Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

Familienname, Vorname oder Firma

Telefon

E-Mail

Anschrift (Straße, Haus-Nr. Postleitzahl, Ort)

An  
Kreis Lippe  
Der Landrat  
Bauverwaltung  
Felix-Fechenbach-Str. 5

Nicht Ausfüllen !

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: 63 14

32754 Detmold

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung**

nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

<input type="checkbox"/> <b>Neuantrag</b>
<input type="checkbox"/> <b>Änderungsantrag</b>
zum Zweck der Bildung von
<input type="checkbox"/> Sondereigentum (§ 3 WEG)
<input type="checkbox"/> Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG)

**Angaben zum Objekt**

Straße, Haus-Nr.

Gemarkung	Flur(en)	Flurstück(e)	GB-Blatt

Das  zu errichtendes Gebäude  bestehendes Gebäude wird wie folgt aufgeteilt:

Az.:

Wohneinheiten	Bezeichnet mit Ziffern		bis	
nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen	Bezeichnet mit Ziffern		bis	
Garagen/Stellplätze	Bezeichnet mit Ziffern		bis	
Gewerbeeinheiten	Bezeichnet mit Ziffern		bis	
Gemeinschaftseigentum	Bezeichnet mit			

Folgende Unterlagen sind mind. 2 –fach als Anlagen beigefügt.

<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Grundrisse	<input type="checkbox"/> Schnitt	<input type="checkbox"/> Ansichten	<input type="checkbox"/>
-----------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	--------------------------

Hiermit erkläre ich, dass die dem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung beigefügten Bauzeichnungen/ der Aufteilungsplan dem vorhandenen Bauzustand bzw. den bauaufsichtliche genehmigten Zeichnungen entsprechen.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsstellers

### Anlagen zum Antrag:

- **Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder größer**

Der Lageplan muss u.a. mindestens folgende Angaben enthalten:

- katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke mit Angabe des/der Eigentümer und ggf. Straße/Haus-Nr.,
- katastermäßige Grundstücksgrenzen sowie
- Angabe der vorhandenen Bebauung und Nutzung auf dem Grundstück.

- **Aufteilungsplan**

Bauzeichnungen, d.h. Grundrisse (auch die der nicht ausgebauten Dachräume und Spitzböden) / Schnitte / Ansichten im Maßstab 1 : 100. Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein, die auf den bauaufsichtlich genehmigten Zeichnungen basiert. Bei neu zu errichtenden Gebäuden muss der Aufteilungsplan der erteilten Baugenehmigung entsprechen. Er muss alle Teile der Gebäude auf dem angegebenen Grundstück darstellen.

Der Aufteilungsplan ist mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wovon eine Ausfertigung in der Bauakte bleibt und die zweite Ausfertigung für das Grundbuchamt bestimmt ist. Sollten Sie selber eine oder mehrere Ausfertigungen benötigen, sind die Unterlagen in entsprechender Anzahl einzureichen.

Aus dem Aufteilungsplan (M 1 : 100) müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume und die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in der Bauzeichnung (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) **mit der jeweils gleichen Nummer (arabische Ziffer in einem Kreis) zu kennzeichnen**. Buchstaben oder Farben dürfen nicht verwandt werden!

Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie die Wohn- u. Schlafräume, Bad, WC und ein Abstellraum. Der Abstellraum soll mind. 6 m<sup>2</sup> groß sein, wobei mind. 0,5 m<sup>2</sup> innerhalb der Wohnung liegt.

Aus dem Aufteilungsplan muss weiter ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind. Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind (z.B. durch Wände und Decken und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben).

Gemeinschaftseigentum muss für alle Eigentümerinnen und Eigentümer erreichbar sein.

Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören; Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen.

Zusätzliche Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen, müssen verschließbar sein. Sie werden mit der gleichen Nummer wie das dazugehörige Wohnungseigentum gekennzeichnet.

Bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen gelten diese Erfordernisse sinngemäß. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z.B. Keller-, Boden- und Werkstatt Räume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen und dergleichen.

Evtl. Nebengebäude (z.B. Scheunen, Ställe, Remisen o.ä.) sind gegebenenfalls entsprechend zu kennzeichnen, wenn sie einem Wohnungseigentum zugeordnet werden.

Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch (z.B. die Heizung und der Zugang zur gemeinschaftlichen Heizungsanlage) sind als Gegenstand des Sondereigentums ausgeschlossen.